

BUNDESGERICHTSHOF
BESCHLUSS

IV ZB 15/93

vom

10. November 1993

in der Nachlaßsache

betr. den Nachlaß der am 18. Mai 1965 verstorbenen Frau
Christine Margarete N[REDACTED] geb. C[REDACTED],

hier: Erteilung eines Erbscheins

an der beteiligt ist

Eric N[REDACTED], H[REDACTED], P[REDACTED] als Antragsteller
und Beschwerdeführer.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Terno

am 10. November 1993

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Juli 1993 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 1.000 DM

Gründe:

Der Antragsteller ist der einzige Sohn der Erblasserin. Er wünscht einen Erbschein, der ihn als deren Alleinerben ausweist. Das Amtsgericht hat den Erbscheinsantrag als unzulässig verworfen. Mit der Beschwerde zum Landgericht und der weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht hatte der Antragsteller keinen Erfolg. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht sehen ihn für das vorliegende Verfahren als partiell prozeßunfähig an.

Die an den Bundesgerichtshof gerichtete weitere Beschwerde ist nicht statthaft. Wie der Senat bereits in einem früheren Beschwerdeverfahren des Antragstellers in der

- 3 -

vorliegenden Nachlaßsache zum Ausdruck gebracht hat, stellt das Rechtsmittelsystem des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine abschließende Regelung dar. Danach kann der Bundesgerichtshof in der Sache hier nicht tätig werden.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

Terno

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)